

BStGer BG.2006.14 vom 21. August 2006

Bundesstrafgericht, 2006-08-21, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bstger_BG.2006.14

FR: TPF BG.2006.14 du 21 août 2006

IT: TPF BG.2006.14 del 21 agosto 2006

Regeste

Bestimmung des Gerichtsstandes i.S. A. (Art. 279 Abs. 2 BStP)

Erwägungen

E. 1.1

Gemäss Art. 28 Abs. 1 lit. g SGG i.V.m. Art. 279 Abs. 2 BStP kann gegen den Entscheid der kantonalen Strafverfolgungsbehörde über die Gerichtsbarkeit des betreffenden Kantons sowie wegen Säumnis beim Erlass eines solchen Entscheids bei der Beschwerdekammer des Bundesstrafgerichts Beschwerde geführt werden. Die Art. 214 - 219 BStP sind sinngemäss anwendbar. Entsprechend ist die Beschwerde innert fünf Tagen, nachdem der Beschwerdeführer vom Entscheid Kenntnis erhalten hat, einzureichen (Art. 217 BStP; vgl. hierzu die Entscheide des Bundesstrafgerichts BG.2005.6 vom 6. Juni 2005 E. 1.2 sowie BG.2005.16 vom 12. Juli 2005 E. 2; eingehend zur Beschwerdefrist auch GUIDON/BÄNZIGER, *Alter Wein in neuen Schläuchen?* – Die Rechtsprechung des Bundesstrafgerichts zum interkantonalen Gerichtsstand in Strafsachen, in: Jusletter 19. September 2005, N. 16). Der Beschuldigte ist auch dann legitimiert den Gerichts-

- 5 -

stand anzufechten, wenn dieser zwischen den für die Strafverfolgung in Frage kommenden Kantonen nicht streitig ist (vgl. TPF BG.2005.8 vom 18. Mai 2005 E. 1 und BK_G 127/04 vom 21. Oktober 2004; SCHWE-RI/BÄNZIGER, *Interkantonale Gerichtsstandsbestimmung in Strafsachen*,

E. 1.2

Die vorliegende Beschwerde richtet sich gegen die Verfügung des Beschwerdegegners vom 27. März 2006. Als Angeschuldigter ist er hierzu im vorerwähnten Sinne legitimiert. Das Rechtsmittel wurde des Weiteren fristgerecht eingereicht, so dass auf die Beschwerde einzutreten ist.

E. 2

Aufl., Bern 2004, N. 612 f.).

E. 2.1

Nach der Rechtsprechung kann der Beschwerdeführer, der die mit der Strafsache befasste Behörde für unzuständig hält, mit dem Bestreiten der Zuständigkeit nicht beliebig zuwarten. Der Angeschuldigte hat die Frage der interkantonalen Zuständigkeit aufzuwerfen und das Gesuch um Übermittlung des Strafverfahrens an den seines Erachtens zuständigen Kanton einzureichen, sobald er die erforderlichen, eine Bestreitung rechtfertigenden Elemente kennt und dies ihm nach den konkreten Umständen zugemutet werden kann. Bestreitet er

die Zuständigkeit erst Monate, nachdem er von einer möglichen Unzuständigkeit der strafverfolgenden Behörde Kenntnis erlangt hat, ist die Beschwerde gemäss Art. 28 Abs. 1 lit. g SGG i.V.m. Art. 279 Abs. 2 BStP gegen einen entsprechenden kantonalen Entscheidungsmissbräuchlich und daher unzulässig, ungeachtet der Wahrung der fünftägigen Beschwerdefrist (BGE 128 IV 225, 229 E. 2.3; 120 IV 146, 150 E. 1; TPF BG.2006.5 vom 25. April 2006 E. 4).

E. 2.2

Vorliegend erscheint zweifelhaft, ob der Beschwerdeführer die Frage der interkantonalen Unzuständigkeit überhaupt rechtzeitig aufgeworfen hat. Es ist fraglich, ob er nicht vielmehr bereits im Verlaufe des Jahres 2003 oder spätestens 2004, als er mit Sicherheit von den auf ein Tötungsdelikt lautenden Vorwürfen im Zusammenhang mit dem Todesfall E. Kenntnis erlangt hat, die fehlende örtliche Zuständigkeit der St. Galler Strafverfolgungsbehörden hätte rügen müssen. Die Frage, ob der Beschwerdeführer die fehlende örtliche Zuständigkeit rechtzeitig gerügt hat, kann indes offen gelassen werden, da die Beschwerde aus den nachfolgenden Gründen ohnehin abzuweisen ist.

- 6 -

E. 3.1

Wer im Ausland gegen einen Schweizer ein Verbrechen oder Vergehen verübt, ist, sofern die Tat auch am Begehungsort strafbar ist, dem schweizerischen Gesetz unterworfen, wenn er sich in der Schweiz befindet und nicht an das Ausland ausgeliefert, oder wenn er der Eidgenossenschaft wegen der Tat ausgeliefert wird (Art. 5 StGB). Wurde die Tat im Ausland verübt, so sind gemäss Art. 348 Abs. 1 StGB die Behörden des Ortes zuständig, wo der Täter wohnt. Zur Verfolgung und Beurteilung der Gehilfen sind die Behörden zuständig, denen die Verfolgung und Beurteilung des Täters obliegt (Art. 349 Abs. 1 StGB).

Wird jemand wegen mehrerer, an verschiedenen Orten verübter strafbarer Handlungen verfolgt, so sind die Behörden des Ortes, wo die mit der schwersten Strafe bedrohte Tat verübt worden ist, auch für die Verfolgung und die Beurteilung der andern Taten zuständig (Art. 350 Ziff. 1 Abs. 1 StGB).

Grundlage zur Beurteilung der Frage, welche Tat als die schwerste zu qualifizieren ist, sind einerseits die im Zeitpunkt der Gerichtsstandsbestimmung bekannten Handlungen, andererseits deren rechtliche Qualifikation, so wie sie sich aufgrund der gesamten Aktenlage darstellen (SCHWERI/BÄNZIGER, a.a.O., N. 289 mit Hinweisen auf die Rechtsprechung).

E. 3.2

Vorliegend ist nicht bestritten, dass der B. und D. in Mittäterschaft zur Last gelegte Mord mit einer Strafandrohung von lebenslänglichem Zuchthaus oder Zuchthaus nicht unter zehn Jahren (Art. 112 StGB) offensichtlich die mit der schwersten Strafe bedrohte Tat darstellt.

Sowohl B. als auch D. sind im Kanton Zürich wohnhaft. Der als Gehilfe angeklagte Beschwerdeführer hat seinen Wohnsitz im Kanton Aargau. Der gesetzliche Gerichtsstand für die Verfolgung und Beurteilung der dem Beschwerdeführer zur Last gelegten Taten befände sich somit grundsätzlich im Kanton Zürich. Weder im Kanton Zürich noch im Kanton Aargau wurden jedoch Untersuchungen angehoben.

E. 4.1

Gemäss Art. 262 und 263 BStP kann vom gesetzlichen Gerichtsstand ausnahmsweise abgewichen werden, wenn triftige Gründe es gebieten; dies kann aus Zweckmässigkeits-, Wirtschaftlichkeits- oder prozessökonomischen Gründen gerechtfertigt sein. Nach Gerichtspraxis und Lehre sind die Art. 262 und 263 StGB analog bei allen Gerichtsstandsstreitigkeiten an-

- 7 -

wendbar (TPF BG.2005.8 vom 18. Mai 2005; SCHWERI/BÄNZIGER, a.a.O., N. 423 und N. 428). Voraussetzung für ein Abweichen vom gesetzlichen Gerichtsstand ist aber stets, dass in jenem Kanton, dessen Gerichtsstand bejaht werden soll, ein örtlicher Anknüpfungspunkt für das fragliche Delikt besteht (BGE 120 IV 280, 281 E. 2b; SCHWERI/BÄNZIGER, a.a.O., N. 428).

Nach der Gerichtspraxis muss eine konkludente Anerkennung des Gerichtsstands bejaht werden, wenn die Strafverfolgungsbehörden eines Kantons die Untersuchungen durchführen und beim Gericht Anklage erheben, ohne je ihre Zuständigkeit in Frage zu stellen (SCHWERI/BÄNZIGER, a.a.O., N. 444 und 446).

Die nachträgliche Änderung eines von einem Kanton ausdrücklich oder konkludent anerkannten Gerichtsstands ist nur noch aus triftigen Gründen zulässig; sie muss die Ausnahme bilden und sich wegen veränderter Verhältnisse aufdrängen, sei es im Interesse der Prozessökonomie, sei es zur Wahrung anderer, neu ins Gewicht fallender Interessen (BGE 119 IV 102, 106 E. 5a; SCHWERI/BÄNZIGER, a.a.O., N. 429; GUIDON/BÄNZIGER, a.a.O., N. 52). In Frage kommen insbesondere eine Ermessensüberschreitung durch die Kantone beim Abweichen vom gesetzlichen Gerichtsstand, das Fehlen eines Anknüpfungspunktes beim verfolgenden Kanton oder das Auftauchen neuer Tatsachen, wonach sich aus verfahrensökonomischen Gründen ein Wechsel des Gerichtsstands gebieterisch aufdrängt (TPF BK_G 180/04 vom 25. November 2004 E. 2.1 und 2.3, BG.2005.1 vom 23. März 2005 E. 2.1, BG.2005.6 vom 6. Juni 2005 E. 2.2 sowie GUIDON/BÄNZIGER, a.a.O., N. 52). Ein nachträgliches Abweichen vom konkludent anerkannten Gerichtsstand ist auch dann möglich, wenn wesentliche neue Erkenntnisse oder Entwicklungen bei einer neuen gesamthaften Beurteilung klar zu einem ganz anderen Ergebnis führen müssten. Auch in diesem Fall kann jedoch nur eine offensichtlich und erheblich veränderte Ausgangslage ein Zurückkommen auf den Anerkennungsentscheid rechtfertigen (TPF BG.2006.30 vom 16. Januar 2006 E. 3.2). Gemäss Rechtsprechung rechtfertigt sich demgegenüber in der Regel eine Änderung des Gerichtsstands nicht mehr, wenn die Untersuchung gänzlich oder nahezu abgeschlossen ist (BGE 129 IV 202, 203 E. 2).

E. 4.2

Vorliegend hat der Beschwerdegegner seine Zuständigkeit konkludent anerkannt, indem er nach Erlangen der Erkenntnisse über ein mutmassliches Tötungsdelikt die Untersuchung auf den Vorwurf der vorsätzlichen Tötung ausgeweitet und diese, ohne je die Gerichtsstandfrage mit dem zuständigen Kanton zu erörtern, durchgeführt und abgeschlossen hat. Der Kanton Zürich hat zwar im Rahmen der geleisteten Rechtshilfe vom Untersu-

- 8 -

chungsverfahrens Kenntnis erlangt, hat jedoch die Übernahme des Strafverfahrens nie beantragt. Im Zeitpunkt der Anhebung der Beschwerde stand das mehrere Jahre andauernde Untersuchungsverfahren kurz vor dem Abschluss und ist seit Einreichen der Anklageschrift im Mai 2006 als definitiv abgeschlossen zu betrachten. Eine nachträgliche Änderung des Gerichtsstands ist deshalb gemäss ständiger Rechtsprechung nicht mehr angebracht (SCHWERI/BÄNZIGER, a.a.O., N. 543). Der Grundsatz der Prozessökonomie gebietet die Weiterbefassung der Beschwerdegegnerin mit dem hängigen Strafprozess. Die vom Beschwerdeführer geltend gemachten Gründe sind zudem weder zweckmässiger, wirtschaftlicher noch prozessökonomischer Natur und vermögen ein Abweichen vom konkludent anerkannten Gerichtsstand nicht zu rechtfertigen. Auch liegen keine anderen triftigen Gründe im Sinne der vorerwähnten Rechtsprechung vor, welche vorliegend für ein Abweichen vom konkludent anerkannten Gerichtsstand sprechen könnten. Die vom Beschwerdeführer vorgebrachten Argumente betreffen grösstenteils den Verlauf des Untersuchungsverfahrens und sind daher irrelevant.

Die Beschwerde ist demnach abzuweisen.

E. 5

Bei diesem Ausgang des Verfahrens hat der Beschwerdeführer die Kosten zu tragen (Art. 245 BStP i.V.m. Art. 156 Abs. 1 OG). Die Gebühr wird auf Fr. 1'500.-- festgesetzt (Art. 3 des Reglements über die Gerichtsgebühren vor dem Bundesstrafgericht; SR 173.711.32), unter Anrechnung des geleisteten Kostenvorschusses von Fr. 1'000.--.

- 9 -

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.